JUL 12 1996

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 Ausgegeben Danzig, den 18. März 1939

Inhalt

Tag		Seite
17. 3. 1939	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89)	123

46

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89).

Vom 17. März 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89) wird folgendes verordnet:

§ 1

Beamte und Behörden, die an Verfügungen über jüdische Vermögen, sei es freiwilligen Verfügungen oder Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung mitzuwirken haben, insbesondere Richter, Notare und Gerichtsvollzieher, haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob einer der Beteiligten Jude ist. Sie sind berechtigt, in Zweifelsfällen einen Nachweis durch Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen oder Vorlage von Urkunden zu verlangen.

§ 2

Die Verordnung über die Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939 (G.Bl. S. 89) steht der Zwangsvollstreckung oder der Durchführung eines Konkursverfahrens gegen Juden oder auf Betreiben jüdischer Gläubiger nicht entgegen; das Gleiche gilt von Verfahren, an denen Juden sonst beteiligt sind. Soweit der Erlös aus einem solchen Verfahren einem Juden zusteht oder aus dem Vermögen eines Juden stammt, ist der Erlös mit der Maßgabe zu hinterlegen, daß die Auszahlung an den Gläubiger nur mit Genehmigung des Beauftragten (§ 4 der Verordnung) zulässig ist.

§ 3

Verträge über Grundstücke und Rechte an Grundstücken können von Juden vor Erteilung der in § 4 der Verordnung genannten Ausnahmegenehmigung des Beauftragten geschlossen werden. In solche Verträge ist ausdrücklich aufzunehmen, daß ihre Wirksamkeit von der nachträglichen Erteilung dieser Genehmigung abhängig ist.

§ 4

Die Durchführungsverordnung tritt mit dem 4. März 1939 in Kraft.

Danzig, den 17. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 3. 1939.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.